

fürte, haben dazu beigetragen, daß die politische Bedeutung und das Wesen der Patenschaften über zurückbleibende Jugendliche richtig verstanden werden. Die Grundorganisationen der FDJ haben erkannt, daß Erfolge in der Patenschaftsarbeit wesentlich vom engen Zusammenwirken mit den staatlichen Leitern und den Erziehern in der Berufsausbildung, von der richtigen Auswahl der Paten und von einer ständigen Kontrolle über die Ergebnisse der Patenschaftsarbeit abhängen. Auf diese Weise werden alle individuellen und kollektiven Mittel der erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen genutzt.

Im VEB Landmaschinen-Instandsetzungswerk Güstrow z. B. beginnen jedes Jahr etwa 20 Lehrlinge ihre Ausbildung im Teilberuf eines Schlossers. Diese Jugendlichen haben die Sonderschule oder die Polytechnische Oberschule bis zur 6. oder 7. Klasse besucht. Manche dieser Jugendlichen sind, bedingt durch ungenügenden Erziehungseinfluß des Elternhauses, schon mehrfach mit den Gesetzen in Konflikt gekommen. Diese Ungesetzlichkeiten (besonders Arbeitsbummelei und Diebstähle) versuchten sie in der Berufsausbildung fortzusetzen.

Die FDJ-Leitung des Betriebes beriet mit dem Kollektiv der Lehrausbilder, wie auf diese gefährdeten Jugendlichen erzieherisch eingewirkt werden sollte, um sie vor Straftaten und anderen Rechtsverletzungen zu bewahren. Es wurde festgelegt, diesen Jugendlichen durch Patenschaften zu helfen, fleißig und gewissenhaft zu arbeiten, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Bereits wenige Tage nach Lehrbeginn wird der Sekretär der FDJ-Grundorganisation darüber informiert, um welche Jugendlichen sich die FDJ-Leitung besonders kümmern muß. Diese wählt dann gemeinsam mit den Mitarbeitern des Fachbereichs Berufsausbildung geeignete Paten für die gefährdeten Jugendlichen aus. Alle Lehrmeister unterstützen aktiv die Arbeit der FDJ-Leitung und übernehmen häufig auch Patenschaften über die Jugendlichen.

Einmal im Monat trifft sich der Pate mit dem Jugendlichen und führt mit ihm ein persönliches Gespräch über alle ihn interessierenden Fragen. Selbstverständlich wird auch die übrige Zeit des Monats genutzt, um auf den Jugendlichen erzieherisch Einfluß zu nehmen. Der regelmäßige monatliche Gedankenaustausch findet nicht nur im Betrieb, sondern auch in der Wohnung des Paten und oftmals im Elternhaus des Jugendlichen statt. Das ist vor allem dann erforderlich, wenn die Eltern "ihren Erziehungspflichten nicht verantwortungsbewußt nachkommen.

Durch solche individuelle Erziehungsarbeit gelang es z. B., einen

Jugendlichen, der schon mehrmals im Jugendwerkhof gewesen war, für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu gewinnen. Der Pate hatte den Jugendlichen zu Hause aufgesucht und festgestellt, daß dieser sehr gut zeichnen kann. Die FDJ-Leitung lud einen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für Malerei und Batik an der Pädagogischen Hochschule ein und führte mit dem Jugendlichen ein Gespräch, um ihn für die Mitarbeit in dieser Arbeitsgemeinschaft zu gewinnen. Er sagte zu und arbeitete

von dieser Zeit an aktiv mit. Auf den Betriebsfestspielen des VEB Landmaschinen-Instandsetzungswerk konnten seine ersten Bilder bereits ausgestellt werden.

Dieses Beispiel und andere zeigen, welche Erfolge durch eine beharrliche Patenschaftsarbeit erzielt werden können. Wichtig ist allerdings, daß die kameradschaftliche erzieherische Einflußnahme nach Beendigung der Lehre nicht aufhört.

ERIKA HOFFMANN, 1. Sekretär
tier FDJ-Kreisleitung LudwigsLu.ti

Nochmals:

Zur Begründung eines LPG-Mitgliedschaftsverhältnisses durch Jugendliche

In NJ 1975 S. 722 hat W. Träger die Auffassung vertreten, daß Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nur mit Zustimmung ihrer Eltern Mitglied einer LPG werden können. Diese Ansicht kann nicht unwidersprochen bleiben.

Nach wie vor ist es nach den LPG-Musterstatuten möglich, daß Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ohne Zustimmung der Eltern ein Mitgliedschaftsverhältnis zu einer LPG begründen können (vgl. Ziff. 20 LPG-MSt Typ I, Ziff. 3 LPG-MSt Typ II, Ziff. 23 LPG-MSt Typ III). Das war insbesondere in den Anfangsjahren der Entwicklung der Genossenschaften von großer Bedeutung, weil damit gewährleistet wurde, daß insbesondere junge Menschen den Weg zum sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb fanden.

Das bedeutet, daß sich nach wie vor die LPG-Rechtsfähigkeit von der Arbeitsrechtsfähigkeit unterscheidet (so auch G. P u l s in: LPG-Recht, 1. Bd., Fernstudienlehrmaterial der Humboldt-Universität, Berlin 1974, S. 94).

Träger kann auch nicht gefolgt werden, soweit er unter Berufung auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 25. April 1968 — I Uz 3/67 — (NJ 1968 S. 474) die Auffassung vertritt, daß für das von ihm erörterte Problem analog arbeitsrechtliche Vorschriften (hier: § 141 Abs. 1 GBA) herangezogen werden müßten. Im Rechtssatz dieser Entscheidung heißt es ausdrücklich, daß die analoge Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften nur dann erwogen werden kann, wenn entsprechende LPG-rechtliche Regelungen fehlen. Träger geht von einer Gesetzeslücke aus, die in Wirklichkeit nicht vorhanden ist, denn die Normen des LPG-Rechts enthalten ja ausdrücklich eine Regelung zur Begründung der Mitgliedschaft.

Auch mit dem Inkrafttreten des ZGB hat sich an der besonderen LPG-Rechtsfähigkeit nichts geändert. Das ZGB regelt zivilrechtliche Beziehungen, für die es in den §§ 50 ff. Altersgrenzen bei der Bestimmung der Handlungsfähigkeit fixiert. Dem trägt das LPG-Recht dadurch Rechnung, daß für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren kein

passives Wahlrecht besteht (Ziff. 32 LPG-MSt Typ I, Ziff. 35 LPG-MSt Typ III) und sie somit auch nicht die LPG im Rechtsverkehr vertreten können, wie es bei der Wahl als Mitglied des Vorstandes oder der Revisionskommission u. U. erforderlich wäre (vgl. § 26 LPG-Gesetz und Ziff. 64 LPG-MSt Typ III). Damit geht auch die Bezugnahme Trägers auf die Regelung des ZGB fehl.

Der Überlegung wert ist sein Argument, daß Jugendliche eines stärkeren Schutzes bedürfen. Wäre Träger allein davon ausgegangen, wie dieser Schutz am besten gewährleistet werden kann, so hätte er ggf. einen Vorschlag für eine künftige Regelung unterbreiten können. Dazu bedurfte es jedoch der Prüfung, inwieweit das erörterte Problem gegenwärtig überhaupt praktisch wird. Meines Erachtens kann davon ausgegangen werden, daß in den weitaus meisten Fällen der Begründung der Mitgliedschaft zu einer Genossenschaft durch Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren auf der Grundlage des bestehenden Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern und Jugendlichen Übereinstimmung bei der Realisierung des Berufswunsches erreicht wird.

Begründen Jugendliche in diesem Alter zugleich mit dem Mitgliedschaftsverhältnis ein Lehrverhältnis — was an sich die Regel sein wird —, dann erfolgt die Konkretisierung des Mitgliedschaftsverhältnisses in dieser speziellen Ausbildungsstufe ohnehin nach arbeitsrechtlichen Regelungen, und der Lehrvertrag ist von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen (vgl. AO über die Bestätigungen als „Staatlich anerkannter Lehrbetrieb“ in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 17. Februar 1972 [GBl. II S. 169] und § 3 Abs. 2 der AO über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen vom

30. April 1970 [GBl. II S. 301] i. d. F. der AO Nr. 2 vom 14. Februar 1974 [GBl. II S. 86]). Allerdings sind auch in diesem Fall die arbeitsrechtliche Gestaltung des Lehrvertrags und die Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses juristisch zu unterscheiden, auch wenn vielfach ein zeitlicher Zusammenhang besteht.

Dem Schutz eines Jugendlichen vor der